

Das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Leitfaden
für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren in NRW



NRW.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Wozu ein Leitfaden? | 5 |
| 2. | Ist die Anlage genehmigungsbedürftig? | 7 |
| | Genehmigungsbedürftige Anlagen | 7 |
| | 12-Monats-Grenze | 8 |
| | Genehmigungsfreie Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab | 8 |
| | Nebeneinrichtungen | 8 |
| | Mehrere Anlagen | 9 |
| | UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung | 9 |
| 3. | Welche Verfahrensart gilt für das Vorhaben? | 11 |
| | Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht | 12 |
| | Anzeigepflichtige Änderung | 13 |
| | Genehmigungspflichtige Änderung | 13 |
| | Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige und Genehmigung | 14 |
| | Teilgenehmigung | 15 |
| | Vorbescheid | 15 |
| | Vorzeitiger Beginn | 16 |
| 4. | Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab? | 17 |
| | Projektierung | 17 |
| | Erstellung des Antrages | 20 |
| | Antragstellung und Prüfphase | 22 |
| | Genehmigungsphase | 24 |
| 5. | Wie läuft ein Anzeigeverfahren ab? | 27 |
| | Phase der Anzeige | 27 |
| | Prüfphase der Anzeige (§ 15 Abs. 1 und 2 BImSchG) | 28 |
| | Entscheidungsphase der Anzeige | 28 |
| 6. | Welche Behörde ist zuständig? | 30 |
| 7. | Wie finde ich zitierte Vorschriften? | 31 |

Hinweis: Die **Formblätter** für das Genehmigungsverfahren finden Sie im Internet unter: www.munlv.nrw.de.

Diese durch das MUNLV NRW zur Verfügung gestellten Formblätter sind für die Genehmigungsbehörden nicht verbindlich. Es empfiehlt sich daher, vor Erarbeitung der Antragsunterlagen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen, welche Formulare auszufüllen sind.

Abbildungen

| | | |
|----------------|--|----|
| Abbildung 2-1: | Genehmigungsbedürftigkeit | 7 |
| Abbildung 2-2: | UVP-Pflicht bei Neuanlagen | 10 |
| Abbildung 3-1: | Allgemeine Verfahrensarten | 11 |
| Abbildung 3-2: | Verfahrensarten detailliert | 16 |
| Abbildung 4-1: | Ablauf des Genehmigungsverfahrens | 25 |
| Abbildung 5-1: | Ablauf des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG | 29 |



1. Wozu ein Leitfaden?

Der Leitfaden möchte dazu beitragen, die richtigen Weichen bei der Realisierung eines immissionsschutzrechtlichen Vorhabens zu stellen und Zulassungsverfahren ordnungsgemäß und stringent durchzuführen. Er richtet sich an die Antragstellerinnen¹, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden (insbesondere an die, die neu mit Zulassungsverfahren betraut sind) sowie an interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Der Leitfaden soll die Übersicht über die Verfahrensalternativen herstellen und kann somit nur den Einstieg in die Materie bieten. Nähere Regelungen enthalten insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in NRW (VV BImSchG).

Das Umweltministerium NRW hat sich zum Ziel gesetzt, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren weiter zu verbessern. Neben der Rechtmäßigkeit eines Bescheides sind insbesondere Ablauf und Durchführung des Verfahrens Leistungsmerkmale der behördlichen Tätigkeit. Der Staat verfolgt mit dem Zulassungsverfahren primär den Zweck, die Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben sicherzustellen. Die Genehmigungsbehörden sollen diese Dienstleistung für die Antragstellerinnen in einer optimierten Vorgehensweise erbringen.

Die behördlichen Verfahren sind daher auf den Dialog mit der Antragstellerin ausgerichtet, speziell in förmlichen Genehmigungsverfahren auch auf den Dialog mit der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft. Ein Verfahren wird effizient durchgeführt, wenn es auf

allen Seiten nicht mehr Aufwand erfordert, als notwendig ist und in möglichst kurzer Zeit abgeschlossen werden kann.

Um Missverständnissen vorzubeugen: die an Gesetz und Recht gebundene Behörde hat im Zulassungsverfahren eine Qualität sicherzustellen, die keine Reduzierung der geltenden Umweltstandards bedeutet, sondern die notwendigen Anforderungen in Gänze einfordert. Das vollständige Erfassen des Vorhabens und das Umsetzen der einschlägigen Bestimmungen des rechtlichen und technischen Regelwerkes ist von der Behörde zu leisten – in einem konzentrierten, mit Vorausschau betriebenen Verfahrensprozess.

Hier sind wir auf gutem Weg und führen in NRW anerkanntermaßen immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren bei hoher fachlicher Kompetenz innerhalb von Fristen durch, die helfen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Antragstellerinnen zu gewährleisten.

Die Zulassungsbehörden dürfen dabei in ihren Anstrengungen nicht nachlassen und haben gerade bei den immissionsschutzrechtlichen Verfahren, die oft andere Zulassungen einschließen, die Antragstellerin bei ihrem Vorhaben zu beraten.

Von entscheidender Bedeutung ist die offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an dem Verfahren Beteiligten. Dies setzt auf Seiten der Verwaltung eine offene, bürgernahe und serviceorientierte Einstellung sowie hohe Kompetenz voraus. Die Behörde hat ihre Aufgaben als Dienstleistung gegenüber dem Kunden, der Antragstellerin, wahrzunehmen, ohne dabei die für die Allgemeinheit zu vertretenden Interessen des Gemeinwohls zu vernachlässigen.

¹ Meistens treten Firmen bzw. Gesellschaften als Antrag stellende Instanzen auf, so dass durchgängig die Bezeichnung „Antragstellerin“ verwandt wird.

Die Antragstellerin ihrerseits sollte sich bei ihrem Handeln auch vom Umweltschutzgedanken leiten lassen, von der Wirkung auf die Umgebung sowie von mittel- und langfristigen Vorteilen einer umweltgerechten Betriebsweise. Sie kann im eigenen Interesse viel für ein zügiges Verfahren tun. Hier gilt es, Scheu vor der Behörde abzubauen und bereits im Vorfeld geplanter Investitionen den Kontakt zu der zuständigen Genehmigungs- oder Fachbehörde zu suchen. Auch ist falsche Scheu vor der Öffentlichkeit nicht zielführend. Eine möglichst frühzeitige offene und detaillierte Information über das geplante Vorhaben erleichtert den Behörden die Beratung im Hinblick auf die Antragstel-

lung und kann das Verfahren wesentlich beschleunigen.

Diesen Leitfaden sowie die zur Anwendung empfohlenen Formblätter zum Genehmigungsverfahren finden Sie im Internet unter: www.munlv.nrw.de. Die Formblätter sind für die Genehmigungsbehörden in NRW nicht verbindlich. Es empfiehlt sich daher, vor Erarbeitung der Antragsunterlagen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen, welche Formulare auszufüllen sind.

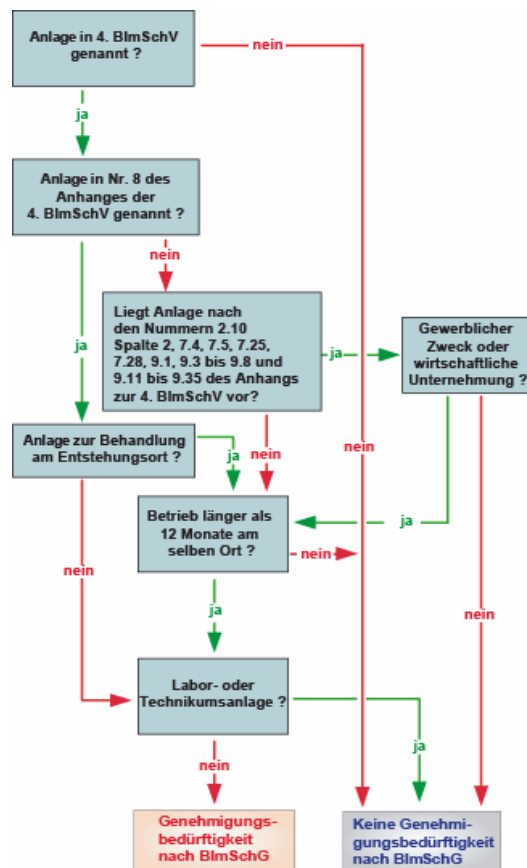
2. Ist die Anlage genehmigungsbedürftig?

Genehmigungsbedürftige Anlagen

Der Staat stellt solche Anlagen, die potenziell besonders umweltschädlich sein können, unter den Vorbehalt einer behördlichen Genehmigung. Genehmigungsbefürhtig sind Anlagen, "die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen" (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Das nachstehende Schema zeigt, für welche Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist:

Abbildung 2-1: Genehmigungsbefürhtigkeit



4. BImSchV

Die Anlagen, die diese Kriterien erfüllen, stehen im Anhang zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürhtige Anlagen). Bestimmte Anlagen sind dabei ab einer festgelegten Leistung oder Kapazität genehmigungsbedürhtig, hier ist auf den tatsächlich und rechtlich möglichen Betriebsumfang abzustellen (§ 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV).

Hinweis:

Leistungsgrenzen - wann sind Leistungen zu addieren?

Mehrere Anlagen derselben Art, die - für sich genommen - die im Anhang zur 4. BImSchV genannten Leistungsgrenzen nicht erreichen, werden wie eine Anlage betrachtet, wenn sie in einem engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen („gemeinsame Anlage“, § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV).

Die geplanten und technisch möglichen Leistungsgrenzen werden in solchen Fällen addiert. Überschreitet die Gesamtleistung die in der 4. BImSchV genannte Leistungsgrenze, so besteht für sie eine Genehmigungspflicht.

Genehmigungsbefürhtigkeit besteht auch dann, wenn eine bestehende, bisher noch nicht genehmigungsbedürhtige Anlage erweitert wird und hierbei erstmals die im Anhang genannte Leistungsgrenze überschritten wird. Genehmigungsbefürhtig ist dann die Gesamtanlage (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

12-Monats-Grenze

Falls der Betrieb einer Anlage, die unter die 4. BImSchV fällt, für mehr als 12 Monate vorgesehen ist, ist dafür eine immissionschutzrechtliche Genehmigung notwendig.

Anlagen, deren Betrieb an demselben Ort von vornherein auf weniger als 12 Monate befristet sein soll, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach BImSchG (Ausnahmen: Anlagen nach Nr. 8 der 4. BImSchV, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV). Am selben Ort bedeutet dabei „auf dem Betriebsgrundstück“. Das Versetzen der Anlage innerhalb des Betriebsgrundstücks bewirkt daher in aller Regel nicht den Wegfall der Genehmigungspflicht.

Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn nach einem Standortwechsel eine Anlage an einem früheren Standort wieder betrieben wird und auf diese Weise ab Betriebsbeginn eine Zeit von 12 Monaten oder mehr absehbar ist.

Genehmigungsfreie Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab

Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV). Dieser Anlagentyp kommt selten vor; die Antragstellerin sollte gegebenenfalls hierzu bei der Genehmigungsbehörde nähere Informationen einholen.

Sonderfall „Bestehende Anlage“

Immer dann, wenn durch eine Änderung der 4. BImSchV eine bestehende oder eine im Entstehen begriffene Anlage neu unter die Genehmigungspflicht fällt, greift die Übergangsregelung nach § 67 BImSchG. Nach

dieser Regelung sind diese Anlagen von der Erstgenehmigung freigestellt (sofern bei Entstehung der Genehmigungspflicht die bisher erforderlichen Zulassungen vorlagen). Es bedarf jedoch einer Anzeige an die zuständige Behörde.

Diese Anzeige hat vornehmlich den Zweck, die zuständige Behörde über den bestehenden baulichen und betrieblichen Umfang der Anlage zu unterrichten. Auch müssen Unterlagen vorgelegt werden, die eine Prüfung zulassen, ob die Grundpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Beginns der Genehmigungsbedürftigkeit. Können notwendige baurechtliche oder sonstige Zulassungen nicht vorgelegt werden, ist eine immissionschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Nebeneinrichtungen

Der zu genehmigende Umfang erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auch auf die Nebeneinrichtungen. Sie gehören nicht zum Kern der Anlage, sind für den Betrieb also nicht erforderlich, aber ihm dienlich (Beispiele: Rohstoff-, Brennstoff-, Produktlager, Anlagen zur Energieversorgung oder Abwasserbehandlungsanlagen).

Dagegen zählen etwa Verwaltungsgebäude nicht zu den Nebeneinrichtungen. Nebeneinrichtungen sind dann ebenfalls genehmigungsbedürftig, wenn sie mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten der genehmigungsbedürftigen Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und umweltrelevant sind oder sein können.

Die Dienlichkeit der Nebeneinrichtung muss sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen. So ist die zu einer Schlachtanlage gehörende Abwasserbehandlungsanlage Ne-

Tipp

Genehmigungsbedürftigkeit

Wenn Sie sich bezüglich der Einstufung, der Leistungsgrenzen, der 12-Monats-Regel etc. unsicher sind, konsultieren Sie bitte rechtzeitig Ihre Genehmigungsbehörde.

Tipp

Nebeneinrichtungen

Die Abgrenzung der Nebeneinrichtungen, die in die Genehmigung mit einzubeziehen sind, ist oftmals nicht einfach und sollte frühzeitig mit den zuständigen Behörden geklärt werden.

beneinrichtung. Demgegenüber stellt in einem Betrieb zur Herstellung von Getränkedosen ein Dosenlager keine Nebeneinrichtung dar, wenn lediglich die Dosenlackieranlage genehmigungsbedürftig ist (denn das Lagern des Produktes dient nicht dem Lackiervorgang).

Mehrere Anlagen

Wenn mehrere Anlagen desselben Betreibers derselben Art sind (z.B. Lackierstraßen) und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, liegt eine gemeinsame Anlage vor (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV). Erreichen hier die Einzelanlagen zusammen die maßgebliche Leistungsgrenze oder Anlagengröße, so besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit. Sind bei einer Gesamtanlage mehrere Teile oder Nebeneinrichtungen selbstständig genehmigungsbedürftig, wird nur eine Genehmigung erteilt (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Mehrstoff- oder Vielzweckanlagen

Es ist möglich, verschiedene beabsichtigte Betriebsvarianten oder die beabsichtigte Handhabung verschiedener Stoffe zu unterschiedlichen Zeiten in einer Anlage zur Genehmigung zu stellen (§ 6 Abs. 2 BImSchG). Von dieser Möglichkeit wird etwa in der Chemie- oder der Textilindustrie Gebrauch gemacht. In NRW existiert hierzu ein Leitfaden zur Erteilung von Rahmengenutzungen für Vielstoff- und Mehrzweckanlagen (Internetadresse: www.munlv.nrw.de/umwelt/pdf/leitfaden_rahmengenuehmigung.pdf).

UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

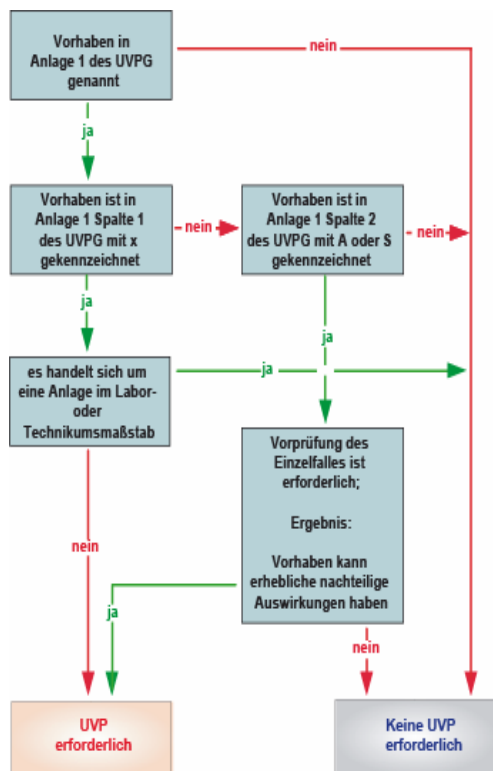
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterscheidet zwischen Vorhaben, bei denen die Durchführung einer UVP obligatorisch ist, und Vorhaben, bei denen einzelfallbezogen das Erfordernis einer UVP von der zuständigen Behörde festzustellen ist.

Bei der Einzelfallprüfung wird zwischen einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung unterschieden. Während bei einer allgemeinen Vorprüfung sämtliche Kriterien der Anlage 2 des UVPG in die Prüfung einzubeziehen sind, beschränkt sich die standortbezogene Vorprüfung auf die dort genannten Standortkriterien. Welche Art der Vorprüfung in Betracht kommt, ist der Anlage 1 Spalte 2 UVPG zu entnehmen.

Die UVP ist als unselbstständiger Teil in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert. Vorschriften über die UVP formulieren keine zusätzlichen Umweltqualitätsziele oder Grenzwerte. Die materiellen Anforderungen an ein Vorhaben werden allein durch fachgesetzliche Vorschriften bestimmt [z.B. die Anhänge der Abwasserverordnung, die TA (Technische Anleitung) Luft, die TA Lärm]. Die UVP muss sich insoweit an gesetzlichen Umweltanforderungen und dem damit im Zusammenhang stehenden Beurteilungsspielraum der Genehmigungsbehörde orientieren.

Das nachstehende Schema verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für eine **Neuanlage** erforderlich ist.

Abbildung 2-2: UVP-Pflicht bei Neuanlagen



Änderungen und Erweiterungen

sind dann UVP-pflichtig, wenn

- die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte gemäß Anlage 1 UVPG durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP -pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden,
- eine UVP-Pflicht bereits besteht und die angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
- eine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Auch ein Vorhaben, das isoliert betrachtet nicht UVP-relevant ist, kann unter Umständen über eine Anrechnung der Größen- oder Leistungswerte anderer Vorhaben desselben oder eines anderen Vorhabenträgers UVP-pflichtig bzw. vorprüfungspflichtig werden (relevant etwa bei Windkraftanlagen).

Hinweis

Veröffentlichung

UVP-pflichtige Vorhaben müssen stets öffentlich bekannt gemacht werden.

Sollte bei Vorhaben, die lediglich einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung bedürfen, die Vorprüfung ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist, genügt es, wenn dies der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Führt die Vorprüfung des Einzelfalles zur Durchführung einer UVP, muss dies im förmlichen Verfahren, also unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen (§ 2 Abs. 1 c) aa) 4. BImSchV).

3. Welche Verfahrensart gilt für das Vorhaben?

Es gilt zunächst, die Vorhaben zu unterscheiden zwischen Neubau einer Anlage und der Veränderung einer bestehenden Anlage. Bei der Neuerrichtung einer Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich, wenn die Anlage im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt ist (s. vorangehendes Kapitel).

Wird eine bestehende Anlage, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, verändert, kommen grundsätzlich 3 Möglichkeiten in Betracht:

- es ist die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich oder
- die Anlagenänderung ist nach § 15 BImSchG anzuzeigen oder
- die Änderung erfordert kein immissionsschutzrechtliches Verfahren.

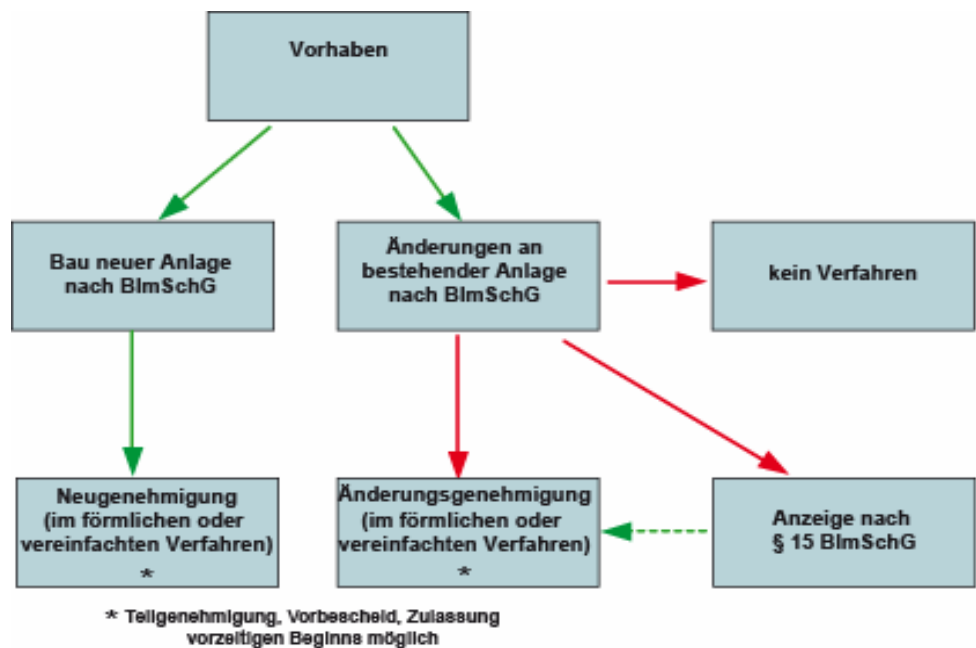
In diesem Kapitel werden vor allem die Fälle der Anlagenänderungen mit ihren 3 möglichen rechtlichen Einstufungen behandelt.

Die Besonderheit beim Anzeigeverfahren ist, dass es entweder immissionsschutzrechtlich abschließend ist oder lediglich Durchgangsstadium sein kann, falls sich im Anzeigeverfahren die Genehmigungsbedürftigkeit herausstellt.

In allen Genehmigungsverfahren (bei Neu- und Änderungsgenehmigungsverfahren) stehen besondere, von der Antragstellerin wählbare Verfahrensarten zur Verfügung (Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung vorzeitigen Beginns), die am Ende dieses Kapitels dargestellt werden.

Abschließend für Kapitel 3 folgt eine detailliertere Übersicht über die Verfahrensarten.

Abbildung 3-1: Allgemeine Verfahrensarten



Neuerrichtung einer Anlage

Die Kriterien, die bei einer Anlage zur Genehmigungsbedürftigkeit führen, sind in Kapitel 2 beschrieben. Die Art des durchzuführenden Verfahrens richtet sich gemäß § 2 der 4. BImSchV nach der Einstufung der Anlage im Anhang der 4. BImSchV und einer möglichen UVP-Pflicht:

- Spalte 1: **Förmliches** Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (§ 10 BImSchG)
- Spalte 2: **Vereinfachtes** Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 BImSchG)

Änderung einer genehmigten Anlage

Grundlage für die Beurteilung, ob eine Änderung im Rechtssinne beabsichtigt ist, ist der Inhalt des Genehmigungsbescheides einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen. Jede Abweichung von der genehmigten Lage, Beschaffenheit oder Betriebsweise stellt eine Änderung dar. Dagegen sind bereits genehmigte Veränderungen (z.B. Erhöhung der Produktion im Rahmen genehmigter Kapazitäten) anzeige- und genehmigungsfrei.

Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht

Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, sind immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. Solche "neutralen" Änderungen liegen vor, wenn die Emissionssituation einer Anlage

unverändert bleibt und auch ansonsten, z.B. beim Abfallaufkommen, bei der Anlagensicherheit oder den eingeleiteten Schadstofffrachten über das Abwasser, keine Auswir-

Hinweis

Schutzgüter des Immissionsschutzrechtes

Schutzgüter sind Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 1 BImSchG).

kungen vorliegen. In Zweifelsfällen sollen Änderungen der Anlage der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden (siehe auch unter „Anzeigepflichtige Änderung“).

Beispiele für Anlagenänderungen ohne Auswirkungen auf Schutzgüter sind etwa Änderungen an der Fassade einer Anlage oder bei der externen Verwertung von Abfällen.

Veränderungen in der Auslastung der Anlage innerhalb der genehmigten Kapazität und Betriebsweise sind ebenfalls nicht anzeigepflichtig. Wenn etwa in einer Lackierstraße die Form der zu lackierenden Teile so optimiert wird, dass sich der Lackbedarf pro Teil verringert und hierdurch ein höherer Durchsatz möglich wird, ist bei gleich bleibendem Lackverbrauch und unveränderten Emissionen im Betrieb selbst keine Änderung i.S.d.

§ 15 BImSchG gegeben. Ebenso wenig stellen Reparatur, Ersatz oder Austausch von baugleichen Anlagenteilen eine solche Änderung dar, § 16 Abs. 5 BImSchG.

Werden dagegen in einem nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Betrieb zusätzliche Maschinen verwendet oder anders aufgestellt oder wird eine Betriebszufahrt verlegt oder vermehrt sich der Zulieferverkehr, so handelt es sich um anzeigepflichtige Änderungen, wenn sich hierdurch etwa Änderungen der

Tipp

Anzeigefrei?

Es empfiehlt sich, mit der Genehmigungsbehörde zu klären, ob die geplante Änderung im Einzelfall tatsächlich anzeigefrei ist. Auch erörtert werden sollte, ob Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen bestehen, z.B. nach Baurecht.

Lärmsituation ergeben. Dies gilt auch im Falle der Verbesserung der Situation.

Es kommt nicht auf die Intensität der Auswirkungen an; da nur eindeutig fehlende Auswirkungen nach dem Wortlaut des § 15 BImSchG eine Anzeige entbehrlich machen können, sind Abweichungen im Zweifelsfall anzeigepflichtig.

Anzeigepflichtige Änderung

Änderungen an der Anlage, die **Auswirkungen** auf die Schutzgüter haben können, sind - sofern nicht die Genehmigungspflicht greift - anzeigepflichtig (§ 15 BImSchG; zum Ablauf des Verfahrens s. Abb. 5-1); dies gilt auch für positive Auswirkungen. Die Anzeige erfolgt bei der zuständigen Behörde. Die Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass der Behörde die Prüfung ermöglicht wird, ob für die geplante Änderung das Anzeigeverfahren ausreicht oder eine Genehmigung erforderlich ist.

Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der Art der Änderung abhängig. Beispiele für anzeigepflichtige Änderungen folgen auf der nächsten Seite.

Hinweis

Frist bei Anzeige

Die Änderung darf vorgenommen werden, sobald die Genehmigungsbehörde mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder die Behörde sich innerhalb eines Monats nicht geäußert hat (§15 Abs. 2 S. 2 BImSchG, s. auch Kapitel 5)

Genehmigungspflichtige Änderung

Für Änderungen an der genehmigten Anlage ist eine Genehmigung erforderlich, wenn

durch die Änderung **nachteilige Auswirkungen** hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG).

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen, wenn die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 5 BImSchG ansonsten sichergestellt ist.

Hinweis

Nachteilige Änderung

Nachteilig ist jede Änderung, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation (z.B. Erhöhung der Emissionen, des Abfall- oder Abwasseraufkommens) führen kann. Änderungen, die ausschließlich vorteilhaft für die Umwelt sind, unterliegen damit keiner Genehmigungspflicht, aber einer Anzeigepflicht.

Auch wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage keine relevanten nachteiligen Auswirkungen haben kann, ist sie stets genehmigungspflichtig, wenn sie für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der 4. BImSchV erreicht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Die Abgrenzung zwischen anzeige- und genehmigungspflichtigen Vorhaben kann im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten (Beispiele folgen auf der nächsten Seite).

Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige und Genehmigung

Die Entscheidung, ob eine Anzeige oder ein Genehmigungsantrag gewählt wird, trifft zunächst die Antragsstellerin. Ein Zeitverlust entsteht regelmäßig dann, wenn die Antragsstellerin lediglich von einer Anzeigepflicht ausgeht, das Vorhaben jedoch genehmigungsbedürftig ist. Im Einzelfall kann es für die Antragsstellerin von Vorteil sein, sich anstelle eines Anzeigeverfahrens für ein Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Wird die Anzeige nach § 15 BImSchG von der Behörde bestätigt, entbindet dies nur von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Andere behördliche Entscheidungen können dabei dennoch erforderlich sein. Insbesondere wird häufig eine Baugenehmigung einzuholen sein, die dann zusätzlich zur Anzeige kostenpflichtig ist. In zeitlicher Hinsicht wird mit dem Vorhaben in der Regel erst begonnen werden können, wenn neben der Anzeige die anderen notwendigen behördlichen Entscheidungen ergangen sind. Werden mehrere behördliche Entscheidungen benötigt, so kann es daher sinnvoll sein, von der in § 16 Abs. 4 BImSchG eingeräumten Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige und Genehmigungsverfahren Gebrauch zu machen und einen Antrag auf Änderungsge-nehmigung zu stellen.

Der Behörde kommt die Aufgabe zu, die Antragsstellerin über die verschiedenen Verfahrensformen zu beraten, insbesondere über Zeitdauer und Vor- und Nachteile.

Hinweis

Konzentrationswirkung

Bei der Entscheidung für ein Genehmigungsverfahren kommt die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG zum Tragen, d. h. andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen (z.B. Baugenehmigung, Dampfkessel-erlaubnis nicht dagegen: wasserrechtliche Erlaubnisse oder Einleitungsgenehmigungen) werden in einem einzigen Genehmigungsbescheid zusammengefasst.

Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren enthält die Anzeige keine Konzentrationswirkung, d.h. sofern andere behördliche Entscheidungen erforderlich sind (z.B. eine Baugenehmigung), müssen diese separat beantragt werden.

Im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren übernimmt die Genehmigungsbehörde die Einbindung der zu beteiligenden Behörden, die an das Verfahren fachliche Anforderungen stellen.

Beispiele für die Abgrenzung zwischen genehmigungspflichtiger und lediglich anzeigebedürftiger Anlagenänderung:

Nachteilige Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Schutzgüter, die nicht offensichtlich gering sind, stellen das Kernkriterium dar bei der Frage, ob ein Änderungsge-nehmigungsverfahren erforderlich ist.

Eine **Kapazitätserhöhung** in einer Anlage, die das **Emissionsniveau** anhebt, aber noch festgesetzte Grenzwerte einhält, ist genehmigungsbedürftig, da die Auswirkungen nachteilig bleiben. In aller Regel laufen bisher nicht vom Zulassungsumfang gedeckte Kapazitätserhöhungen oder auch Betriebszei- ternerweiterungen auf ein Genehmigungsverfahren hinaus.

Dagegen dürfte etwa der **Neubau einer weiteren Kolonne** in einer Raffinerie, der keine

relevanten Lärm- oder Sicherheitsfragen aufwirft und an genehmigten Kapazitäten oder an Emissionsverhältnissen nichts ändert, lediglich anzeigepflichtig sein.

Die **Umstellung** einer genehmigungsbedürftigen **Feuerungsanlage** von Öl auf Gas als Energieträger dürfte als reine Verbesserungsmaßnahme ebenfalls nur anzeigebedürftig sein.

Soll ein **Schweinemastbetrieb** erweitert werden, dessen Gesamtanlage zur Abgasreinigung mit einem Biofilter ausgerüstet werden soll, so ist hier von Genehmigungsbedürftigkeit auszugehen: **neue Schutzvorkehrungen** sind bei der Frage der Nachteiligkeit einer Veränderung bei der Genehmigungsfrage nicht zu berücksichtigen.

Sind dagegen **Schutzvorkehrungen vorhanden** und werden betrieben (z.B. eine thermische Abluftreinigung), so wird von nachteiligen Auswirkungen nicht auszugehen sein, wenn zusätzliches Abgas in diesem Aggregat gereinigt werden soll, dessen Leistungsfähigkeit hierfür unproblematisch ist.

Die Prüfung der **Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen** bei technisch nicht allgemein und unabhängig vom Vorhaben als funktions sicher einzustufenden Lösungen macht ein Genehmigungsverfahren erforderlich, da Auswirkungen hier näher zu prüfen sind und keine Offensichtlichkeit geringen Auswirkungsumfangs vorliegen kann.

Änderungen, auch Verbesserungen, die **neue Sicherheitsfragen** aufwerfen (Errichtung eines Ammoniaklagers bei Entstickungsmaßnahmen, Explosionsgefahren durch Einhausungen) sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

Wenn bei der Änderung immissionsschutzrelevante **Verbesserungen mit Verschlechterungen** in anderen Bereichen einher gehen,

kann nur bei offensichtlicher Geringfügigkeit einer nachteiligen Auswirkung ein Genehmigungsverfahren entfallen (z.B. bessere Filtertechnik führt zu einem erhöhten Anfall von Filterasche oder von Abwasser, deren Zusammensetzung und Entsorgung weiterhin unproblematisch ist). Ansonsten sind die Nachteile prinzipiell separat zu betrachten (keine **Saldierung**) und führen zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Bei der Erstellung der Beispiele fiel immer wieder auf, dass Einzelheiten des Sachverhaltes den Ausschlag geben können und es daher sehr darauf ankommt, den Einzelfall unter die Lupe zu nehmen.

Sonderfälle

Teilgenehmigung

Auch die Möglichkeit der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG kann im Einzelfall zu einer schnelleren Verwirklichung des Vorhabens bei Großprojekten beitragen. Hier wird das Vorhaben abschnittsweise genehmigt. Zwar muss auch hier eine vorläufige Prognose die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt bestätigen. Jedoch muss die Detailplanung noch nicht so weit fortgeschritten sein wie bei einer Antragstellung für das gesamte Vorhaben. Hier bietet sich insbesondere die Aufteilung einer Gesamtgenehmigung in eine Teil-Errichtungsgenehmigung und eine Teil-Betriebsgenehmigung an.

Vorbescheid

Durch Vorbescheid nach § 9 BImSchG kann über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, die die Antragstellerin bestimmt, vorab entschieden werden. Praktisch relevant sind hier etwa die Klärung der bauplanungsrecht-

lichen Zulässigkeit oder die Klärung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen einer Anlage.

Ergeht der Vorbescheid, entfaltet er Bindungswirkung für die spätere Vollgenehmigung. Wie die Teilgenehmigung erfordert der Vorbescheid, dass die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage nach vorläufiger Beurteilung bejaht werden kann.

Ob sich in einem Vorbescheidverfahren, das im förmlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, die Beteiligung der Öffentlichkeit auf dieses Vorbescheidverfahren beschränkt, oder sich auch auf das spätere Genehmigungsverfahren oder auf Teile hiervon erstreckt, ist im Einzelfall zu klären.

Vorzeitiger Beginn

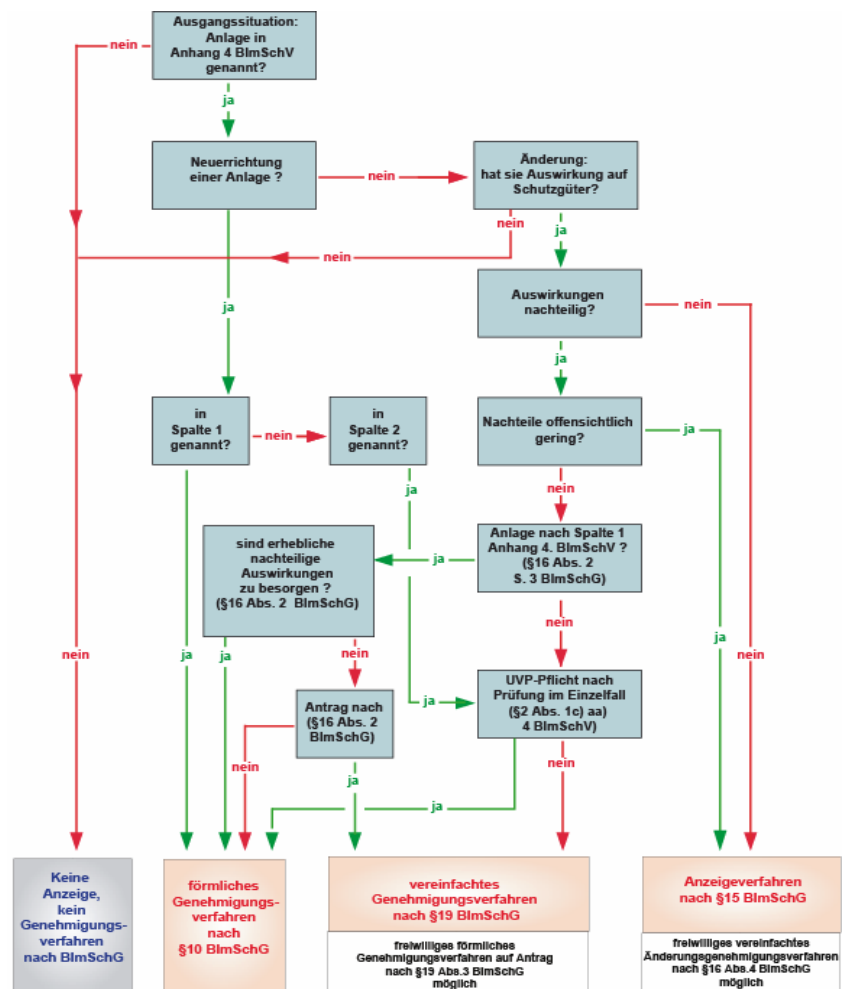
Zu einem schnelleren Baubeginn kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns der **Errichtung** der Anlage beitragen (§ 8a BImSchG). Der vorzeitige **Betrieb** ist nach dieser Vorschrift nur in Fällen möglich, in denen das Vorhaben der Erfüllung einer immissionsschutzrechtlichen Pflicht dient.

Die Antragstellerin kann bereits vor Erteilung der erforderlichen Vollgenehmigung mit der Errichtung der Anlage und mit Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit be-

ginnen. Allerdings muss dann die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens feststehen, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin bestehen und diese sich zu Schadensersatz und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Falle der Nichtgenehmigung verpflichten. Es ist zu prüfen, ob andere Behörden zur Feststellung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit beteiligt werden müssen und wenn ja, welche Behörden dies sind.

Abschließend für Kapitel 3 folgt eine Übersicht, welche grundsätzliche Verfahrensart für ein Vorhaben gilt (zur Unterscheidung zwischen förmlichem und vereinfachtem Genehmigungsverfahren folgen weitere Erläuterungen in Kapitel 4):

Abbildung 3-2: Verfahrensarten detailliert



4. Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?

Das Genehmigungsverfahren ist in § 10 BImSchG und der 9. BImSchV detailliert beschrieben.

Betrachtet man die Aufgaben der Antragstellerinnen und der Behörden im Genehmigungsverfahren, so lässt sich die Umsetzung eines Vorhabens in 5 wesentliche Teilschritte aufteilen:

- Projektierung des Vorhabens
- Erstellung des Antrages
- Antragstellung
- Phase der Antragsprüfung
- Genehmigungsphase.

Eine strikte Trennung der unterschiedlichen Phasen ist dabei nicht möglich, sie gehen vielmehr fließend ineinander über.

Zielgerichtete Kommunikation zwischen den Beteiligten stellt eine wesentliche Voraussetzung dar, um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Gesetzgeber hat folgende maximale Zeiträume für die Dauer von Genehmigungsverfahren vorgegeben (§ 10 Abs. 6a und § 16 Abs. 3 BImSchG):

Dauer eines Genehmigungsverfahrens - Fristen

- Neugenehmigung

förmliches Genehm.-Verfahren: **7 Monate**

vereinfachtes Genehm.-Verfahren: **3 Monate**

- Änderungsgenehmigung

förmliches Genehm.-Verfahren: **6 Monate**

vereinfachtes Genehm.-Verfahren: **3 Monate**

Der Lauf der Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Antragsunterlagen vollständig einge-

reicht bzw. nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde ergänzt worden sind.

Die Fristen können in begründeten Fällen um jeweils 3 Monate verlängert werden.

Tipp

Erstellen von Anträgen

Bedienen Sie sich zur Erstellung von Unterlagen der Unterstützung durch fachkundige Planungsbüros. Dies kann erhebliche Zeitvorteile bringen.

Sofern sich darüber hinaus der Verwaltungsaufwand im Genehmigungsverfahren durch Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen mindert, ist eine entsprechende Reduzierung der Genehmigungsgebühr um bis zu 30 % vorgesehen (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 des Verzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – AVerwGebO NRW). Eine 30%ige Gebührenreduzierung erhalten EMAS-registrierte Unternehmen oder nach DIN ISO 14001 zertifizierte Betriebe (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 AVerwGebO)

Projektierung

Nachfolgend erhalten Sie eine Beschreibung der Aufgaben der Verfahrensbeteiligten in der Vorantragsphase.

Innerhalb der Projektierungsphase werden die Weichen für das künftige Genehmigungsverfahren gestellt. Je sorgfältiger hier gearbeitet wird, desto reibungsloser wird das Genehmigungsverfahren insgesamt ablaufen.

Am Beginn steht die unternehmerische Entscheidung für ein bestimmtes Vorhaben und die interne Projektierung. Bereits in dieser frühen Phase empfiehlt sich die Kontaktaufnahme der Antragstellerin mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (Vortragsberatung). Je früher die Behörde informiert wird, desto besser kann sie ihre gesetzlich vorgesehene Beratungsfunktion (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) wahrnehmen. So können in dieser Phase bereits erste Zweifelsfragen hinsichtlich Zuständigkeiten oder materiellen Anforderungen, denen das geplante Projekt entsprechen muss, geklärt werden.

Für die Beratung gilt: unabhängig davon, ob die Antragstellerin gezielt einzelne Fragestellungen beantwortet haben möchte, sollte sie Projektunterlagen vorbereiten, die neben der Beschreibung der Anlagenart und der wichtigsten Betriebsparameter auch die Ansprechpartner auf Antragstellerinnenseite enthalten.

Es ist hilfreich, wenn die Projektunterlagen Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- Umfang der Maßnahme (ggf. Vergleich zur bestehenden Anlage),
- detaillierte Beschreibung der Anlagentechnik,
- Umweltauswirkungen (Abschätzung der Emissionen, Schadstoffe, Anlagensicherheit, Lärmauswirkungen, Energieeffizienz...),
- standortspezifische Problemfelder (Nachbarschaftsbeschwerden, Naturschutzgebiete, Verkehrsinfrastruktur...),
- umweltmedienübergreifende Gesichtspunkte (z.B. Verlagerung von Belastungspfaden).

Diese Informationen helfen der Behörde, die eventuell auftretenden Schwierigkeiten im Ablauf des Verfahrens schon vorab zu erkennen und der Antragstellerin ggf. Hinweise für

das weitere Vorgehen geben zu können. Außerdem kann sich die Behörde schon frühzeitig mit einer eventuell neuartigen Anlagentechnologie bekannt machen.

Umfang und Detaillierungsgrad der für die Beratung erforderlichen Angaben hängen stark von der Art des geplanten Vorhabens ab.

Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine Vortragskonferenz unter Mitwirkung der zu beteiligenden Behörden sinnvoll sein.

Ziel der Beratung ist das Abstecken des rechtlichen Rahmens für das Genehmigungsverfahren. Die Behörde berät die Antragstellerin über die möglichen Verfahrensarten (insbesondere über die Wahl zwischen Anzeige- und Genehmigungsverfahren) und weist ggf. auch auf weitere Zulassungserfordernisse hin, die nicht von der Konzentrationswirkung eingeschlossen sind.

Neben der Festlegung eines Zeitplanes und der Benennung der Ansprechpartner auf Behörden- und Antragstellerinnenseite ist die Erörterung und Festlegung von Form und Umfang der Antragsunterlagen wesentlicher Bestandteil des Beratungsgesprächs. Es muss eine möglichst verbindliche Festlegung erfolgen, welche Unterlagen mit welcher Detailliertheit vorzulegen sind, inwieweit von Formblättern abweichende Unterlagen herangezogen werden und ob zusätzliche Sachverständigenurteilen eingeholt werden müssen.

Ein Gutachten kann nur dann gefordert werden, wenn es zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist und die Klärung dieser Frage weder durch Anstrengungen der Antragstellerin noch durch die Behörde herbeigeführt werden kann.

Tipp

Sachverständige

In Einzelfällen kann die Einholung eines Gutachtens jedoch aus anderen Gründen für das Verfahren vorteilhaft sein. Das Gutachten eines neutralen Sachverständigen wird gerade bei in der Öffentlichkeit stark umstrittenen Projekten eher anerkannt und kann ggf. Bedenken der Nachbarschaft ausräumen.

In dieser Phase sollte auch die Entscheidung fallen, ob die Antragstellerin selbst über die erforderliche Fachkenntnis zur Erstellung der Antragsunterlagen verfügt oder ob die Einschaltung eines kompetenten, im Immissionschutz erfahrenen Planungsbüros sinnvoll ist. Die Einschaltung eines Planungsbüros kann sich - trotz der damit verbundenen Kosten - bezahlt machen, da das Genehmigungsverfahren insgesamt schneller abgewickelt und das Vorhaben damit früher verwirklicht werden kann. Wie erwähnt, können sich durch Einbeziehung einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen auch Kostenvorteile ergeben, wenn sich hierdurch für die Behörde der Aufwand im Genehmigungsverfahren reduziert (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 AVerwGebO NRW).

Es empfiehlt sich, die Ergebnisse der Beratungsphase zu dokumentieren und unter den Beteiligten auszutauschen.

Nach der Beratung sollten folgende Punkte vor der Antragsstellung geklärt sein (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV):

- Auswirkungen des Vorhabens auf Nachbarschaft und Allgemeinheit
- vorzulegende Antragsunterlagen (insbesondere: welche Gutachten?)
- Ablauf des Genehmigungsverfahrens (u. a. Klärung der Frage, ob bei UVP-Durchführung ein Scopingtermin anberaumt wird)
- zu beteiligende Behörden.

Hinweis

Scopingtermin

Zweck eines Scopingtermins ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens für eine UVP (§ 2a der 9. BImSchV) unter Beteiligung der betroffenen Behörden und ggf. Dritter.

Hinweis

Materielle Anforderungen

Die materiellen Anforderungen an das Vorhaben müssen bereits in dieser Phase (Projektierungsphase) erörtert werden.

Erstellung des Antrages

Voraussetzung für eine möglichst endgültige Bestimmung des Inhalts, der Form und des erforderlichen Umfangs der Antragsunterlagen ist von Seiten der Antragstellerin eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens.

Unter Würdigung der Ergebnisse der Vorberatung werden Inhalt und Umfang des Genehmigungsantrages wesentlich durch die Vorgaben der 9. BImSchV (§§ 3 – 4e) bestimmt.

Das MUNLV hat im Internet unter www.munlv.nrw.de Formblätter für das Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt. Da diese für die Genehmigungsbehörden in NRW nicht verbindlich sind, empfiehlt es sich, vor Erarbeitung der Antragsunterlagen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen, welche Formulare im konkreten Verfahren verwendet werden sollen.

Bei den Formblättern handelt es sich um Vordrucke, die entsprechend dem geplanten Vorhaben auszufüllen sind. Punkte, die für das beantragte Vorhaben nicht entscheidungserheblich sind, müssen in der Antragstellung nicht ausgefüllt werden. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde auch von der Verwendung der Formblätter abgesehen werden. Dem Genehmigungsantrag sind im Weiteren Pläne, Fließschemata und Beschreibungen/Erläuterungen von Maßnahmen und Betriebsweisen beizufügen.

Vorzulegende Antragsunterlagen für das Neugenehmigungsverfahren

In der folgenden Übersicht ist dargestellt, welche Antragsunterlagen für einen vollständigen Neu-Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG erforderlich sind (bei Änderungsverfahren sind die erforderlichen Antragsunterlagen im Einzelfall zu ermitteln).

●-Kennzeichnungen bedeuten: zwingend beizubringende Unterlagen/Angaben; mit

□ gekennzeichnete Unterlagen/Angaben sind fakultativ (soweit antragsbezogen erforderlich) beizubringen.

1 Antrag

- Antrags-Formular 1
- Kurzbeschreibung

2 Pläne

- Grundkarte
- Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung
- Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan

3 Bauvorlagen, insbesondere

- Antragsformular für den baulichen Teil
- Lageplan
- Katasterplan
- Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
- Baubeschreibung auf amtlichem **Vordruck**
- Nachweis der Standsicherheit
- Nachweis des Schallschutzes
- Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
- Brandschutzkonzept

4 Anlage und Betrieb

4.1 Beschreibung der

- Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
- Maßnahmen zur Abwassermeidung/ -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und Beseitigung.
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung /-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen /Immissionen und Gefahren
- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen /Apparateliste
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)

4.3 Maschinenaufstellungsplan

4.4 Immissionsprognose

- Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
- Lärm
-

4.5 Formulare

- Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
- Technische Daten - Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1-2)
- Emissionen Luft (F 4 Blatt 2)
- Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
- Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
- Quellenverzeichnis Luft (F 5)
- Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
- Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
- Niederschlagsentwässerung (F 7)
- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
- Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
- Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4))
- Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)

5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

6 Sonstige Unterlagen

- Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften
-
-

7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsheimnissen

Auch wenn sich während der Erstellung des Antrages Fragen ergeben, steht die Behörde zur Beratung zur Verfügung. Es kann sich für die Antragstellerin empfehlen, den Antragsentwurf zwecks vorläufiger Überprüfung der Plausibilität und Vollständigkeit der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Die Zahl der **einzureichenden Antragsaufbereitungen** richtet sich nach der Art des Verfahrens und der Zahl der zu beteiligenden Fachbehörden und Institutionen und ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Ist die Einholung von Gutachten notwendig, so muss die Aufgabenstellung für die sachverständige Person in enger Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt sein; es ist auf einen möglichst klaren Gutachtenumfang hinzuwirken.

Tipp

Öffentlichkeitsbeteiligung

Antragsunterlagen müssen das Wesentliche enthalten und verständlich sein.

Insbesondere bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sollten die Beschreibungen möglichst allgemein verständlich sein.

Antragstellung und Prüfphase

Die Genehmigungsbehörde hat der Antragstellerin den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen (§ 6 der 9. BImSchV). An die Antragstellung schließt sich die umgehende Prüfung durch die Genehmigungsbehörde an. Diese beinhaltet die unverzügliche Vollständigkeitsprüfung (i. d. R. binnen eines Monats - § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV) und die Sachprüfung. Nachforderungen an Unterlagen sowie ihr

Umfang sind der Antragstellerin umgehend mitzuteilen. Dies ist zu dokumentieren, da der Lauf der gesetzlichen Fristen für die Dauer eines Genehmigungsverfahrens erst bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen beginnt.

Die Bearbeitung des Genehmigungsantrages soll nicht von dem Eingang der nachgeforderten Unterlagen abhängig gemacht werden. Vielmehr soll die Genehmigungsbehörde nach Möglichkeit sofort in die Sachprüfung einsteigen. Andererseits: bleiben die Unterlagen unvollständig, kann das Verfahren nicht fortgesetzt werden. Weigert sich die Antragstellerin trotz unanfechtbarer Aufforderung, die erforderlichen Unterlagen innerhalb der ihr gesetzten Frist vorzulegen, ist der Antrag i.d.R. abzulehnen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Mit den beteiligten Fachbehörden ist bei Bedarf unter Beteiligung der Antragstellerin eine **Antragskonferenz** durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde soll die Antragsunterlagen bereits vor der Antragskonferenz den Fachbehörden ggf. mit konkreten Fragestellungen zuleiten.

Sowohl die Genehmigungsbehörde als auch die Antragstellerin sind gehalten, gemeinsam den erarbeiteten Zeitplan zu überwachen. Die Genehmigungsbehörde hat in diesem Zusammenhang ihre Koordinierungspflicht für parallele Zulassungsverfahren (z. B. wasserrechtliche Einleitungserlaubnisse) zu beachten (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Die Prüfphase beinhaltet auch die Öffentlichkeitsbeteiligung, soweit es sich bei dem Vorhaben um ein förmlich durchzuführendes Genehmigungsverfahren handelt. Bei einer in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlage besteht diese Anforderung grundsätzlich (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV). Ist im Verfahren eine UVP

durchzuführen, muss in jedem Fall ein förmliches Verfahren stattfinden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) der 4. BImSchV). Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die Behörde, die Kosten trägt jedoch die Antragstellerin.

Tipp

Öffentlichkeitsarbeit

Auch ohne gesetzliche Verpflichtung kann die rechtzeitige Einbeziehung und Information der Öffentlichkeit durch das Unternehmen von Vorteil sein. Insbesondere bei Vorhaben, die üblicherweise in der Öffentlichkeit umstritten sind, kann eine offene Information Vorbehalte abbauen und so unter Umständen das Einlegen von Rechtsbehelfen verhindern. Dabei kommt der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Information der Nachbarschaft durch das Unternehmen eine große Bedeutung zu.

Die Antragstellerin hat bei einer Anlage, die im vereinfachten Verfahren (i. d. R. Anlagen der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) zu genehmigen ist, auch die Möglichkeit, anstelle des vereinfachten Verfahrens das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu wählen (§ 19 Abs. 3 BImSchG). Der Vorteil des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung liegt in dem Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (§ 14 BImSchG). Im Übrigen können nach Erteilung einer Genehmigung nur Diejenigen Widerspruch einlegen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben. Da für potenzielle Widerspruchsführende zudem die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat gilt, erhält die Antragsstellerin sehr viel schneller Klarheit darüber, wann ihre Genehmigung nutzbar ist. Zusätzlich kann sich durch die Wahl eines förmlichen Verfahrens ein Vertrauensgewinn in der Öffentlichkeit gegenüber der Anlagenbetreiberin ergeben.

Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens

(§ 10 Abs. 2 - 4, 6 - 9 BImSchG und §§ 8 - 10, 12 und 14 - 19 der 9. BImSchV)

1. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt - nachdem die Antragsunterlagen vollständig sind - im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Genehmigungsbehörde und zumindest einer örtlichen Tageszeitung am Standort der Anlage bzw. im Internet.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sowie sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind - mit Ausnahme der Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten - frühestens eine Woche nach der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde und i.d.R. bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung einen Monat für die Öffentlichkeit zur Einsicht auszulegen.

3. Einwendungen

Bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden.

4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, können nach Ablauf der Einwendungsfrist mit der Antragstellerin, den einwendenden Personen und beteiligten Behörden in einem Erörterungstermin erörtert werden. Zweck des Erörterungstermins ist es, die Einwendungen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, zu erörtern und den einwendenden Personen Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Über den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins ist von der Genehmigungsbehörde eine Niederschrift zu fertigen. Der Antragsstellerin ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden, auf Antrag auch den einwendenden Personen.

5. Zustellung des Genehmigungsbescheides

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen und der Antragstellerin sowie den einwendenden Personen zuzustellen.

Genehmigungsphase

Das Verfahren endet mit einer Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag. In der Regel stellt diese Entscheidung die Erteilung eines Genehmigungsbescheides dar.

Der Genehmigungsbescheid ist nach § 10 Abs. 7 BImSchG schriftlich zu erlassen und schriftlich zu begründen. Der Inhalt des Genehmigungsbescheides ist im Wesentlichen in § 21 der 9. BImSchV geregelt; danach muss er Angaben zur Antragstellerin, zur Art und Rechtsgrundlage der Genehmigung und zum Gegenstand der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage enthalten. Des Weiteren müssen in der Genehmigung die für die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere Festlegungen zu erforderlichen Emissionsbegrenzungen, enthalten sein.

Die Begründung muss die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die Grundlage der Entscheidung der Genehmigungsbehörde sind, enthalten. Bei einem förmlichen Genehmigungsverfahren soll aus der Begründung die Behandlung der Einwendungen hervorgehen. Wurde im Genehmigungsverfahren eine UVP durchgeführt, ist die zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach dem UVPG aufzunehmen. Darüber hinaus muss die Begründung Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

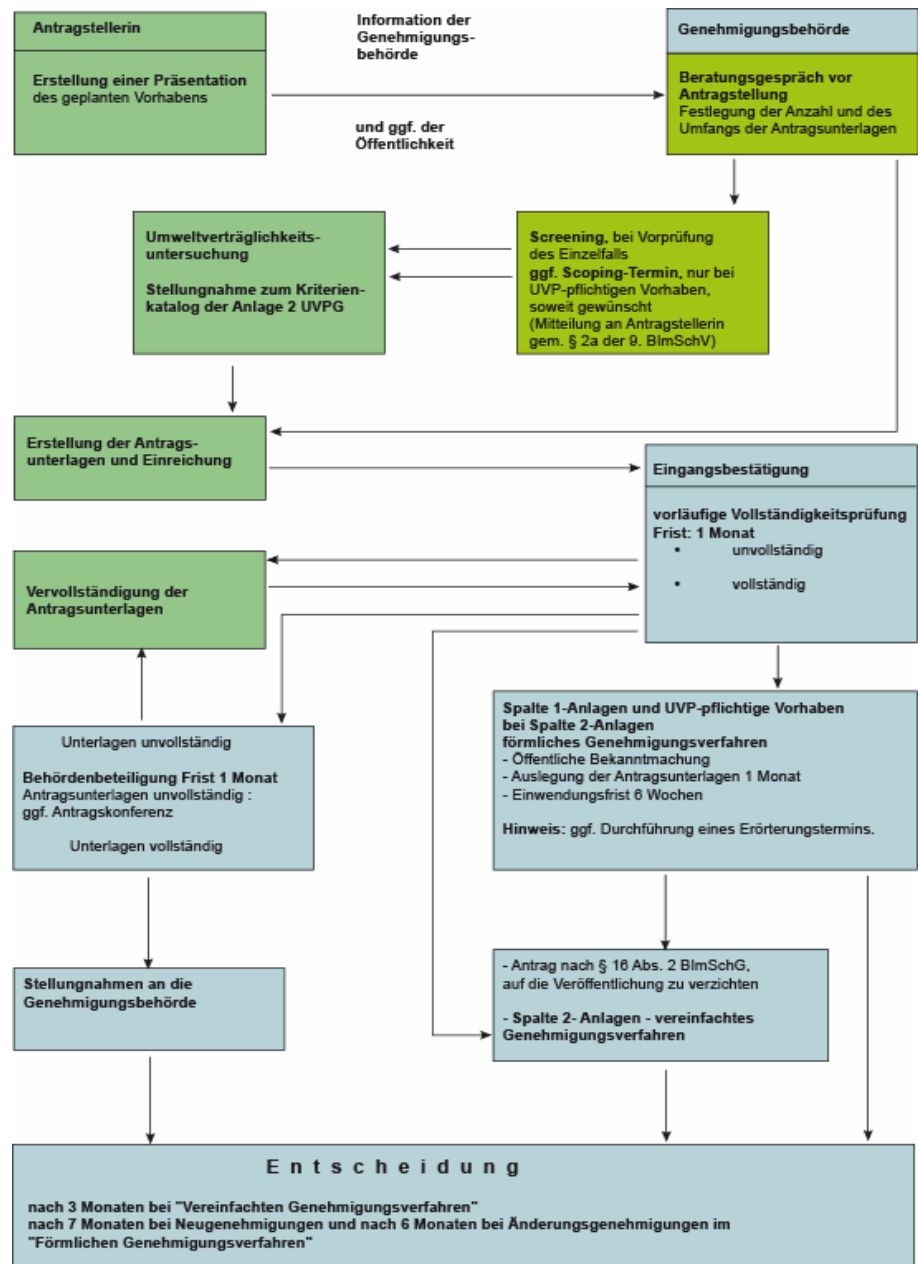
Der Genehmigungsbescheid soll einen Hinweis enthalten, dass die Genehmigung unbeschadet der nicht konzentrierten behördlichen Entscheidungen ergeht.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und unnötigen Widerspruchsverfahren ist es sinnvoll, der Antragstellerin den Entwurf des Ge-

nehmigungsbescheides vor der Zustellung zur Kenntnis zu geben. Die Antragstellerin sollte in diesem Fall den Entwurf im eigenen Interesse sorgfältig prüfen - insbesondere den Genehmigungstenor und -umfang sowie die Nebenbestimmungen -, und bei Fragen oder Vorbehalten gegenüber Festlegungen im Bescheid diese mit der Genehmigungsbehörde diskutieren. Diese Vorgehensweise erscheint - auch zeitlich - zunächst aufwändiger, beugt jedoch unter Umständen einem noch zeitraubenderen Widerspruchsverfahren vor. Beträfe der Widerspruch zentrale Punkte wie Genehmigungsinhaltsbestimmungen, hinge hieran die Ausnutzbarkeit der Genehmigung. Eine der formellen Genehmigungserteilung vorausgehende Information an die Antragstellerin kann sich daher für sie wie für die Genehmigungsbehörde lohnen – wenn dabei wie aufgezeigt vermeidbarer Dissensbildung vorgebeugt werden soll. Keinesfalls darf die Antragstellerin einen solchen Schritt als Aushandlungsprozess über materielle Anforderungen missdeuten; sie sollte daher vorher über den begrenzten Zweck einer Vorabinformation ins Bild gesetzt werden.

Das nachstehende Schema fasst die einzelnen Schritte des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens samt Regel-Zeitplan eines Verfahrens zusammen.

Abbildung 4-1: Ablauf des Genehmigungsverfahrens



5. Wie läuft ein Anzeigeverfahren ab?

Das in § 15 BImSchG geregelte Anzeigeverfahren läuft in den nachfolgend dargestellten Verfahrensschritten ab. Ein immissionschutzrechtlich abschließendes Anzeigeverfahren - ohne nachfolgendes Genehmigungsverfahren - greift nur bei unwesentlichen Änderungen i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG (Erläuterungen und Beispiele hierzu finden Sie in Kapitel 3; viele weitere Regelungen zu Anzeigen nach § 15 BImSchG sind auch in den VV BImSchG, Ziffer 10 enthalten).

Vorphase

Für die reibungslose Umsetzung eines Vorhabens ist der frühzeitige Kontakt mit der zuständigen Behörde unverzichtbar, denn nur so lassen sich Zeitverzögerungen durch die Wahl der falschen Verfahrensart vermeiden.

Wenn die Antragstellerin sich für das Anzeigeverfahren entschieden hat, muss geklärt sein, dass nicht von vorneherein ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Wenn hierüber Klarheit besteht, sollte eine Beratung den Umfang der Anzeigeunterlagen festlegen. Die Antragstellerin sollte sich parallel zur Erstellung der Anzeigeunterlagen um die Beantragung anderer erforderlicher Zulassungen (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnisse) kümmern.

Phase der Anzeige

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen muss der Genehmigungsbehörde die Beurteilung ermöglichen, ob die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ha-

ben kann und ob diese für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Dabei kommt es insbesondere auf die Veränderungen der Emissionssituation gegenüber dem bestehenden (genehmigten) Zustand an.

Hinweis

Schutzgüter des Immissionsschutzrechtes

Schutzgüter sind Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 1 BImSchG).

Für die Anzeige sollten möglichst die in NRW zur Anwendung empfohlenen Formblätter verwendet werden. Es bietet sich an, den Entwurf der Anzeige gemeinsam zwischen Antragstellerin und Behörde abzustimmen.

Gehen von der geplanten Änderung nachteilige Auswirkungen aus, die nach Auffassung des Unternehmens offensichtlich gering und damit genehmigungsfrei sind, so ist dies in den Unterlagen darzulegen. Hier ist die Qualität der Unterlagen von entscheidender Bedeutung. Je klarer die Auswirkungen dargestellt werden, desto eher kann die Behörde die offensichtliche Geringfügigkeit bejahen. Wenn die Geringfügigkeit erst durch gleichzeitig vorgesehene Schutzmaßnahmen erreicht wird, ist sie als solche nicht offensichtlich. Die Offensichtlichkeit ist auch dann zu hinterfragen, wenn sie mit Gutachten belegt

werden soll. Das schließt nicht aus, dass die Offensichtlichkeit mit dem Beitrag eines Sachverständigen belegt wird. Hält die Behörde weitere Ermittlungen zum Sachverhalt oder technischen Beurteilungen für erforderlich, so kann zu den gebotenen Ermittlungshandlungen nicht die Einholung eines Sachverständigengutachtens gehören.

Prüfphase der Anzeige

Auch im Anzeigeverfahren besteht die Prüfphase wie im Genehmigungsverfahren aus der Vollständigkeits- und der Sachprüfung. Nach Eingang der Unterlagen - der von der Behörde schriftlich zu bestätigen ist - sind die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Unterlagen unverzüglich nachzufordern (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Sachprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob das Vorhaben genehmigungsfrei ist, da keine oder offensichtlich nur geringfügige nachteilige Auswirkungen gegeben sind (siehe hierzu auch die Beispiele in Kapitel 3 ab Seite 14).

Bei offensichtlich geringen nachteiligen Auswirkungen ist auch zu prüfen, ob die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist. Anders als beim Genehmigungsverfahren ist ausschließlich zu prüfen, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind hierbei nicht zu prüfen.

Zur Prüfung einer Anzeige nach § 15 BImSchG ist ein Behördenbeteiligungsverfahren nicht gefordert. Sollte es ausnahmsweise notwendig oder zweckmäßig sein, eine andere Fachdienststelle zu beteiligen, um ab-

schließend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung i.S. des § 16 BImSchG vorliegen, ist die Beteiligung möglichst formlos abzuwickeln.

Entscheidungsphase der Anzeige

Die Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen (§ 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG). Wenn sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens herausstellt, dass nicht alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt sind, ist der Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG erforderlich.

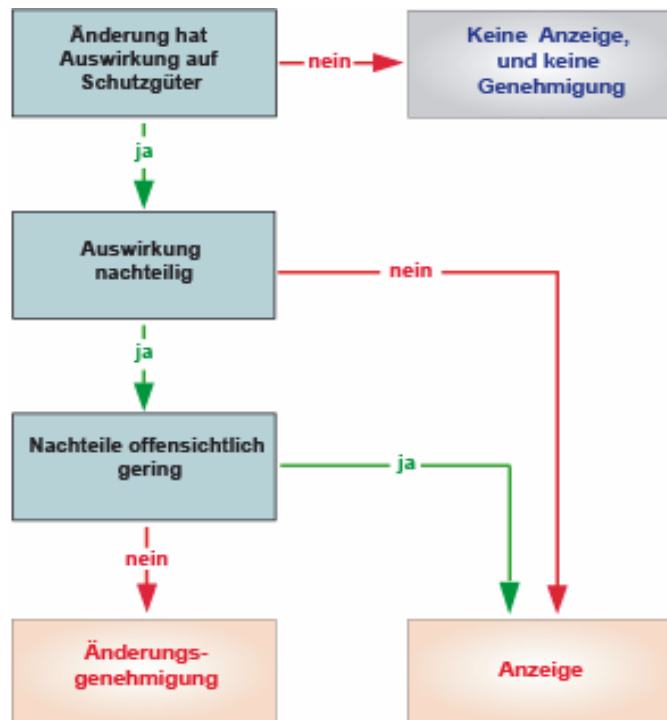
Die Anzeigebestätigung durch die Behörde ist ein Verwaltungsakt und soll durch Bescheid erfolgen. Er darf keine Nebenbestimmungen enthalten und konzentriert, wie bereits dargelegt, keine anderen behördlichen Entscheidungen.

Wenn nicht alle Fragen geklärt werden können und deshalb zweifelhaft bleibt, ob die angezeigte Änderung wesentlich i.S.d. § 16 BImSchG ist, teilt die Behörde der Antragstellerin durch Bescheid mit, dass eine Genehmigung erforderlich ist und begründet diese Entscheidung.

Die Betreiberin der Anlage darf die angezeigte Änderung vornehmen, sobald die Behörde ihr die Genehmigungsfreiheit bestätigt oder - falls sich die Behörde nicht äußert - nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen, soweit nicht andere behördliche Entscheidungen entgegenstehen oder fehlen (§ 15 Abs. 2 BImSchG).

Die Behörde erhebt eine Gebühr für die Prüfung der Anzeige nach § 15 BImSchG gemäß Tarifstelle 15a.1.5 des Verzeichnisses der AVerwGebO NRW.

Abbildung 5-1: Ablauf des Anzeigeverfahrens
nach § 15 BImSchG



6. Welche Behörde ist zuständig?

Alle Zuständigkeiten für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren werden in Nordrhein-Westfalen ab dem 1.1.2007 von den Bezirksregierungen wahrgenommen.

Dies ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (Gliederungsnummer 1 des Verzeichnisses: Immissionsschutz) sowie aus dem kürzlich erlassenen Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen, wonach die Staatlichen Umweltämter, die im Bereich Immissionsschutz zuvor Aufgaben wahrgenommen hatten, aufgelöst und ihre Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen wurden.

In naher Zukunft steht eine weitere Änderung der Zuständigkeiten an, nach der viele Aufgaben im Bereich des Immissionsschutzes auf Kreise und kreisfreie Städte übergehen sollen.

Die Abteilung 5 der für Sie zuständigen Bezirksregierung wird Ihnen gern einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin nennen können, die/der Fragen im Immissionsschutzbereich zu einem Vorhaben beantwortet.

Folgende 5 Bezirksregierungen existieren in NRW:

Bezirksregierung **Arnsberg**
Seibertzstrasse 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931/ 82-0

Bezirksregierung **Detmold**
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.: 05231/ 71-0

Bezirksregierung **Düsseldorf**
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/ 475-0

Bezirksregierung **Köln**
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0

Bezirksregierung **Münster**
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
Tel.: 0251/ 411-0

7. Wie finde ich zitierte Vorschriften?

Aus der nachfolgenden Übersicht können Sie ersehen, in welcher amtlichen Veröffentlichung eine im Text zitierte Vorschrift aufgefunden werden kann. Sie erhalten auch Auskunft über die letzte Änderung der Vorschrift (Stand der Bearbeitung: August 2007).

Dabei bedeuten:

- BGBl.: Bundesgesetzblatt
(aufzufinden im Internet als Leseversion unter: www.frei.bundesgesetzblatt.de. Verlässliche aktuelle Texte von Bundesgesetzen und –verordnungen finden Sie im Internet auch unter: www.gesetze-im-internet.de)
- GMBL.: Gemeinsames Ministerialblatt der Bundesbehörden (im Internet auf der Seite des Bundesumweltministeriums zu finden unter: www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/taluft.pdf)
- GV. NRW.: Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (im Internet zu finden unter: <http://sgv.im.nrw.de>)
- SGV. NRW.: systematische Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (im Internet zu finden unter <http://sgv.im.nrw.de>)

| | |
|---------------|---|
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die 9. Änderungsverordnung (Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2007, GV. NRW. S. 142) |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180 [3184]) |
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) |

| | |
|------------|---|
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819) |
| KrW-/AbfG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462 [1469]) |
| LWG | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463) |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.02.2007 (GV. NRW. S. 107) |
| VV BImSchG | Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vom 1. 9. 2000 (MBl. NRW. S. 1180; SGV. NRW. 7129) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) |

ZustVOtU

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 392/SGV. NRW. 282 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622))